

# Satzung des Vereins

## SANETHIK

### 3. Änderung vom 23.04.2016

#### A . Allgemeines

##### § 1 Name und Sitz

1.

Der Verein trägt den Namen „SANETHIK“.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Namen „SANETHIK e. V.“.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Rottenburg am Neckar.

##### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt zwei Zwecke:

- 1. Gesundheit der Menschen**
- 2. Tierschutz**

##### **1. Gesundheit der Menschen**

Der Verein - im Folgenden SANETHIK genannt - setzt sich zum Ziel, die Gesundheit der Menschen durch natürliche Lebensweise und auf Basis der Gesetze der Natur zu fördern.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Aufzeigen einer natürlichen und damit gesunden Ernährungsweise
- Aufzeigen von chemisch unbelasteten Wohnweisen
- Vermittlung des Wissens über natürliche Bauweise auf der Grundlage der Baubiologie
- Verbreitung von ungefilterten Informationen für die Aufrechterhaltung der Gesundheit
- Anbau von Nahrungsmitteln in Form von Permakultur

- Entwicklung der Persönlichkeit und der mentalen Stärke für eine gesunde und natürliche Lebensweise

Maßnahmen:

- Sammlung und Archivierung von Erfahrungsberichten
- Durchführung von Vorträgen
- Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen
- Versenden von Newslettern
- Verteilung von Informationsblätter
- Durchführung von Kinder- und Jugendprojekten
- Durchführung von Projekten zur Entwicklung der Persönlichkeit und mentaler Stärke

## **2. Tierschutz**

Zweiter und ebenfalls unmittelbarer Zweck von SANETHIK ist der Schutz der Tiere.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Organisatorische, finanzielle, handwerkliche oder materielle Unterstützung von Tierschutzprojekten, auch im Ausland, zum Beispiel durch
  - die Vermittlung von herrenlosen Tieren
  - den Aufbau von Tierauffangstationen zur Vermeidung der Verfolgung und/oder Tierquälerei oder der nicht artgerechten Tierhaltung
- die Vermittlung des Wissens über vegetarische Ernährungsweise der Menschen als aktiv gelebte ethische Form des Tierschutzes

Maßnahmen:

- Unterhaltung von Gnadenhöfen, die dem praktischen Tierschutz dienen
- Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen
- Versenden von Newslettern
- Verteilung von Informationsblätter
- Durchführung von Kinder- und Jugendprojekten

SANETHIK kann hierzu mit anderen Tierschutzorganisationen zusammenarbeiten, sofern sie im Grundsatz nicht gegen die Zielsetzungen von SANETHIK verstoßen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4.  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5.  
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

### **§ 4 Rechtsgrundlagen**

1.  
Rechtsgrundlage des Vereins ist die vorliegende Satzung.
2.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3.  
Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

## **B . Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitglieder**

1.  
Die Mitgliedschaft ist für alle natürlichen Personen möglich.
2.  
Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1.  
Die Mitgliedschaft wird erworben, indem ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Verein gerichtet wird und das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit dem Aufnahmegesuch zustimmt.

2.  
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Die Mitglieder können ihren Austritt aus dem Verein unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erklären.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den/die Präsidenten/in oder an andere vertretungsberechtigte Präsidiumsmitglieder zu richten.

3.  
Handelt ein Mitglied gegen die vorliegende Satzung oder sonstige Richtlinien des Vereins, so erklärt es sich mit dem von einer Frist unabhängigen Ausschluss aus dem Verein einverstanden.

4.  
Ausschlussanträge können gestellt werden durch:

- a) Die Mitglieder des Präsidiums.
- b) Die Mitgliederversammlung.

Über den Antrag entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

5.  
Mit dem Austritt verzichtet das ehemalige Mitglied auf sämtliche Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

6.  
Bei Austritt und Ausschluss erfolgt keine Erstattung der bezahlten Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge.

7.  
Überlassenes Vereinseigentum ist mit Ende des Mitgliedschaftsverhältnisses zurückzugeben.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1.  
Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen sowie zur Nutzung der Einrichtungen des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen.

2.  
Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen die Mitglieder den Verein durch eine einmalige Aufnahmegebühr sowie einen jährlichen Vereinsbeitrag. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie der jährliche Vereinsbeitrag wird vom Präsidium in einer Ordnung für Mitgliedsbeiträge festgelegt.

3.  
Die Mitglieder verpflichten sich zur Beachtung der vorliegenden Satzung.

## **C . Organe**

### **§ 8 Organe des Vereins**

1.

Die Organe des Vereins SANETHIK sind:

- I. Mitgliederversammlung
- II. Das Präsidium

#### *I. Die Mitgliederversammlung*

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Präsidium verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder beim Präsidium in Schriftform einzureichen. Über die Antragsaufnahme entscheidet das Präsidium in gesonderter Sitzung.

Die Mitgliederversammlung achtet darauf, dass die Vereinstätigkeit der Satzung entspricht und wählt das Präsidium.

Zu Mitgliedern des Präsidiums können natürliche Personen – die volljährig, vollgeschäftsfähig und Mitglieder des Vereins sind – gewählt werden.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) Den Mitgliedern des Präsidiums
- b) Den Mitgliedern des Vereins

## § 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1.  
Mitgliederversammlungen werden vom/von der Präsidenten/in, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 1. Vorsitzenden durch einfachen Brief oder E-Mail einberufen. Dabei soll die Tagesordnung in allgemeiner Form, das Datum, der Zeitpunkt der Ort der Versammlung mitgeteilt werden.
2.  
Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

### *II . Das Präsidium*

## § 11 Präsidium

1.  
Das Präsidium besteht aus:
  - a) dem/der Präsidenten/in
  - b) dem/der 1. Vorsitzenden
  - c) dem/der Schatzmeister/in
  - d) dem/der PR-Beauftragten
  - e) dem/der Protokollführer/in
2.  
Die Präsidiumsmitglieder sind der gesetzliche Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Die Aufgaben des gesetzlichen Vorstandes werden im Rahmen der Präsidiumssitzungen erledigt. Außerhalb der Präsidiumssitzungen finden keine ordentlichen Versammlungen des gesetzlichen Vorstandes statt. Eine Ämterhäufung ist zulässig.
3.  
Alle Präsidiumsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.
4.  
Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder ist wie folgt festgelegt:

a) dem/der Präsidenten/in	12 Jahre
b) dem/der 1. Vorsitzenden	7 Jahre
c) dem/der Schatzmeister/in	5 Jahre
d) dem/der PR-Beauftragten	3 Jahre
e) dem/der Protokollführer/in	2 Jahre

Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 12 Präsidiumssitzungen**

1.  
Die Präsidiumssitzungen finden mindestens einmal pro Quartal statt.
2.  
Präsidiumssitzungen werden vom/von der Präsidenten/in, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 1. Vorsitzenden, durch einfachen Brief oder E-Mail einberufen. Dabei sollen die Tagesordnung in allgemeiner Form, das Datum, der Zeitpunkt sowie der Ort der Versammlung mitgeteilt werden.
3.  
Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.

## **§ 13 Zuständigkeit der Präsidiumsmitglieder**

1.  
Der/Die Präsident/in ist zuständig für die Kommunikation zwischen den Vereinsorganen und den Mitgliedern. Er beruft Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.
2.  
Der/Die 1. Vorsitzende ist gleichberechtigter Stellvertreter des/der Präsidenten/in. Er/Sie ist im Übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Präsidiumsmitglied oder anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. Scheidet ein Präsidiumsmitglied durch höhere Macht aus, fällt dieses Amt - einschließlich der damit verbundenen Rechte - solange an den/die 1. Vorsitzende/n, bis dieses Amt wieder besetzt ist.
3.  
Der/Die Schatzmeister/in ist verantwortlich für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie für rechtzeitige Anfertigung und Einreichung der Steuererklärung.
4.  
Der/Die PR-Beauftragte ist zuständig für Kontakte des Vereins nach außen.
5.  
Der/Die Protokollführer/in ist zuständig für die Protokollierung der Sitzungen des Vereins und der Beschlüsse der Vereinsorgane.



6.  
Weitere Zuständigkeiten werden vom Präsidium in einer eigenen Ordnung festgelegt.

## **§ 14 Abstimmungen**

1.  
Sofern in der Satzung nicht anders festgelegt, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Stimmenmehrheit. Die Abstimmung findet nicht öffentlich statt.
2.  
Sofern in der Satzung nicht anders festgelegt, können in einem Vereinsorgan Abstimmungen auch durchgeführt werden, wenn mindestens zwei der abstimmungsberechtigten Personen anwesend sind. Das Abstimmungsergebnis ist als verbindlich anzuerkennen.
3.  
Bei Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes teilnehmende Mitglied 1 Stimme.
4.  
Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5.  
Bei Abstimmungen in Präsidiumssitzungen hat jedes Präsidiumsmitglied eine Stimme.

## **§ 15 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Tierschutzorganisation ANIMALS' ANGELS, Rosenstraße 8, D-60323 Frankfurt a.M., die dies ausschließlich für den Tierschutz einzusetzen hat.

Alternativ fällt es an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Deutschland zur ausschließlichen Verwendung für den Tierschutz.

Ausdrücklich hiervon ausgenommen sind der WWF (World Wide Fund For Nature) und sämtliche ihm angeschlossenen Vereinigungen.

## **D . Schlussbestimmung**

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 26. April 2010 in Rottenburg am Neckar - Hailfingen beschlossen. Die Satzung soll mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft gesetzt werden.